Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat: II Amt: FB 02	Datum 24.01.2005

I N F O R M A T I O N **I0016/05**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.02.2005	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.03.2005	öffentlich
Stadtrat	07.04.2005	öffentlich

Thema: Hartz IV - Steuerliche Behandlung der ARGE GmbH und der Stadt

Mit der Drucksache 0617/04 hat der Stadtrat zur örtlichen Umsetzung des "Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" zusammen mit der Agentur für Arbeit Magdeburg die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II in der Rechtsform einer GmbH beschlossen. Der Beschlusspunkt gilt vorbehaltlich eventueller steuerlicher Belastungen, die der Stadt daraus entstehen können.

Mit der Informationsvorlage I0329/04 wurden Sie über den Sachstand zur steuerlichen Beurteilung der Gemeinden im Rahmen der Personalüberlassung an die Arbeitsgemeinschaften informiert.

Inzwischen haben die Umsatz- und Körperschaftsteuer-Referatsleiter der Finanzministerien aller Bundesländer die Problematik mit folgendem Ergebnis erörtert:

1. Umsatzsteuer

Die unter § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) fallenden Umsätze der Bundesagentur für Arbeit und der kreisfreien Städte und Kreise in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 6 Absatz 1 SGB II) sowie die Umsätze der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II sind gemäß § 4 Nr. 15 UStG steuerfrei, sofern sie untereinander bzw. an die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II erbracht werden.

Davon zu unterscheiden sind die Leistungen Dritter an die Bundesagentur für Arbeit, an die kommunalen Träger und an die Arbeitsgemeinschaften. Dritte in diesem Sinne sind Kapitalgesellschaften, die keine Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 44b SGB II darstellen.

Handelt es sich um umsatzsteuerbare Leistungen, so sind diese umsatzsteuerpflichtig. § 4 Nr. 15 UStG ist nicht einschlägig.

Dies gilt namentlich auch dann, wenn es sich bei dem Dritten um eine GmbH handelt, die Personal zur Verfügung stellt, welches der GmbH ihrerseits zuvor von den Kommunen zur Verfügung gestellt wurde. Eine gesetzliche Erweiterung der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 15 UStG auch auf diese Leistungen ist nicht zu erwarten.

Da dieser Sachverhalt in Magdeburg nicht vorliegt, sind die Umsätze der Landeshauptstadt Magdeburg und der Agentur für Magdeburg nicht umsatzsteuerbar und die Umsätze der ARGE GmbH von der Umsatzsteuer befreit.

2. Körperschaftssteuer

Sofern die Arbeitsgemeinschaft in der Form einer GmbH ausgestaltet wird, ist diese als Kapitalgesellschaft schon Kraft Rechtsform nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit den erzielten Gewinnen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig.

Da die Gewinnerzielung mit der Satzung ausgeschlossen wurde, sind keine Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastungen zu erwarten.

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob die Überlassung von Personal durch die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen an die Arbeitsgemeinschaft ebenfalls körperschaftsteuerpflichtig ist. Dies wäre der Fall, wenn die Personalüberlassung der Bundesagentur bzw. der Kommune als juristische Personen des öffentlichen Rechts als sog. Betrieb gewerblicher Art i.S.d. KStG zu werten ist.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 05.01.2005 festgelegt, dass die Personalüberlassung der Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II keinen Betrieb gewerblicher Art begründen. Folglich ergibt sich aus diesem Vorgang bei den Kommunen für die Personalgestellung an die Arbeitsgemeinschaft keine Körperschaftsteuerpflicht.

Auf der Grundlage der uns bis heute vorliegenden Ergebnisse sind steuerliche Belastungen nicht festzustellen.

Czogalla

Anlage:

Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 05.01.2005 zur ertragsteuerlichen Behandlung der Personalüberlassung im Zusammenhang mit Hartz IV